

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist

Protokoll der Sitzung Nr. 15 Laufende Geschäfte

RN 0.1.2.1

Datum/Zeit	Montag, 23. September 2024, 19:00 – 20:30 Uhr
Ort	Sitzungszimmer Altisberg 3. OG, Gemeindehaus
Mitglieder	Stefan Hug-Portmann (GP) Manuela Misteli-Sieber (GVP) Dominique Brogle Franziska Patzen Marc Rubattel Eric Send Andrea Weiss Sabrina Weisskopf-Kronenberg
Ersatzmitglieder	Michael Hochreutener
Vorsitz	Stefan Hug-Portmann (GP)
Protokoll	Irene Hänzi Schmid
Entschuldigungen	Peter Burki Markus Dick Priska Gnägi-Schwarz
Gäste	Nicolas Adam, Leiter Bau+Planung Alain Kunz, BSB Uriel Kramer, Präsident BWK Urban Müller Freiburghaus, Verwaltungsleiter Nicola Petrocchi, Inter Concept Ines Stahel, Leiterin Finanzen und Steuern Pascal Suter, Bereichsleiter Tiefbau
Presse	-

Traktandenliste

Nr	Geschäft	Beschluss
1	Protokoll GR Nr. 14 vom 16.09.2024	2024-114
2	Areal Hauptstrasse 28, Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften - Verabschiedung zur Fortführung des weiteren planungsrechtlichen Verfahrens - Beschluss	2024-115
3	Rechnung 2023 Einwohnergemeinde Biberist, Erläuterungsbericht Revision - Kenntnisnahme	2024-116
4	Historisches Archiv, Nachtragskredit - Beschluss	2024-117
5	Budget 2024 Nachtragskredite 2024-2 ordentlich - Beschluss	2024-118
6	Wasserversorgung, Erhöhung der Verbrauchsgebühr - Beschluss	2024-119
7	Abwasserentsorgung, Senkung der Verbrauchsgebühr- Beschluss	2024-120
8	Ersatzneubau Kindergarten Grütt, Arbeitsvergabe Holzbau - Beschluss	2024-121
9	Reglement über die Führung eines Fonds zur Finanzierung des Energiestadtprogramms - Beschluss	2024-122
10	Gemeindewahlen 2025, Wahlverordnung - Beschluss	2024-123
11	Verschiedenes, Mitteilungen 2024	2024-124

Die nachfolgende Traktandenliste wird genehmigt.

2024-114 Protokoll GR Nr. 14 vom 16.09.2024

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 14 vom 16.09.2024 wird an der nächsten Sitzung genehmigt.

RN 0.1.2.1 / LN 3897

2024-115 Areal Hauptstrasse 28, Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften - Verabschiedung zur Forführung des weiteren planungsrechtlichen Verfahrens - Beschluss

Bericht und Antrag: Bau- und Werkkommission Biberist

Unterlagen

Aktualisierte Unterlagen

- 01 Gestaltungsplan 1:200 vom 12.06.2024
- 02 Sonderbauvorschriften vom 18.06.2024
- 03 Raumplanungsbericht vom 03.09.2024
- 04 Unterschied Ursprungsprojekt - neue Variante vom 20.03.2024
- 05 Teilzonenplanänderung 1:500 vom 07.06.2023
- 06 Beschluss BWK vom 27.08.2024

Weitere Unterlagen / Protokolle früherer Beschlussfassungen

- 10 Beschluss BWK vom 05.03.2024
- 11 Beschluss BWK vom 30.01.2024
- 12 Beschluss GR vom 19.09.2022
- 13 Gestaltungsplan Obere Neumatt 1:500 vom 25.06.1974
- 14 Erschliessungsvariante 2A 1:500 vom 10.06.2022

Ausgangslage

Die Arealentwicklung "Hauptstrasse 28", welche ein Richtprojekt beinhaltet, wurde planungsrechtlich bereits an verschiedenen Sitzungen der Bau- und Werkkommission und des Gemeinderates behandelt. Die letzte Beschlussfassung durch den Gemeinderat fand am 19. September 2022 statt (Protokoll Beilage 12). Damals beurteilte der Gemeinderat unter anderem den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und den Raumplanungsbericht. Wesentliche Punkte waren auch die Verkehrsführung und die Arealerschliessung. Die Beschlussfassung lautete wie folgt:

1. *Die gemeinsame Ausfahrt auf die Leutholdstrasse (hälftig auf den Parzellen GB Nrn. 403 und 405) ist planungsrechtlich durchzusetzen (Erschliessungsvariante 2A → Beilage 14).*
2. *Die Bushaltestelle ist zu streichen. An deren Stelle ist eine Grünfläche vorzusehen.*
3. *"Links abbiegen aufheben" im Bereich der Hauptstrasse ist zu streichen.*
4. *Die Markierung "Ausfahrt/Einfahrt" für GB Nrn. 403, 405 und 1623 ist mit "Einstellhalle" zu ergänzen.*

Darauffolgend überarbeiteten die Projektverfasser die Unterlagen und reichten im November 2023 ein bereinigtes Dossier ein. Die Bau- und Werkkommission beurteilte die Unterlagen an ihrer Sitzung vom 30.01.2024. Die Ergebnisse können dem Protokoll gemäss Beilage 11 entnommen werden.

Anschliessend reichten die Projektverfasser eine zweite Voranfrage ein. Das Richtprojekt wurde gemäss OPR/KBV_{neu} angepasst. Dieses sieht einen Neubau mit 5 Vollgeschossen vor. Auf ein Attikageschoss wird verzichtet. Aufgrund des durch die 5 Vollgeschosse resultierenden Grenzabstandes, rückt das geplante Gebäude erheblich mehr von der Parzelle GB Nr. 405 ab. Der Grenzabstand ist im neuen Projekt beinahe doppelt so gross in Bezug auf das ursprünglich geplante Vorhaben. Die Volumetrie hat sich entsprechend verändert. Der städtebauliche Ausdruck ist bei beiden Richtprojekten immer noch sehr ähnlich. Die Gesuchsteller beantragten, dass folgende Punkte zu begutachten seien:

- *Sind die Grenzabstände gemäss neuer KBV im neuen Konzept eingehalten in Bezug auf die Gebäudelänge und die Geschossigkeit?*
- *Würde die BWK dieses Projekt analog dem bisherigen Projekt unterstützen, auch wenn das Volumen nun eine etwas andere Setzung aufweist, im Ausdruck aber gleich/sehr ähnlich bleibt?*

Die Bau- und Werkkommission hat an ihrer Sitzung vom 05.03.2024 darüber befunden. Die Ergebnisse sind dem Protokoll gemäss Beilage 10 zu entnehmen.

Basierend auf die vorgenannten Unterlagen reichten die Projektverfasser im Juli 2024 die entsprechend revidierten Dokumente zum planungsrechtlichen Verfahren ein. Diese beinhalten unter anderem den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und den Raumplanungsbericht (Beilagen 01 bis 05). Der Gemeinderat hat an der heutigen Sitzung darüber zu befinden. Die Bau- und Werkkommission befasste sich bereits am 27. August 2024 mit dem Dossier (Protokoll Beilage 06).

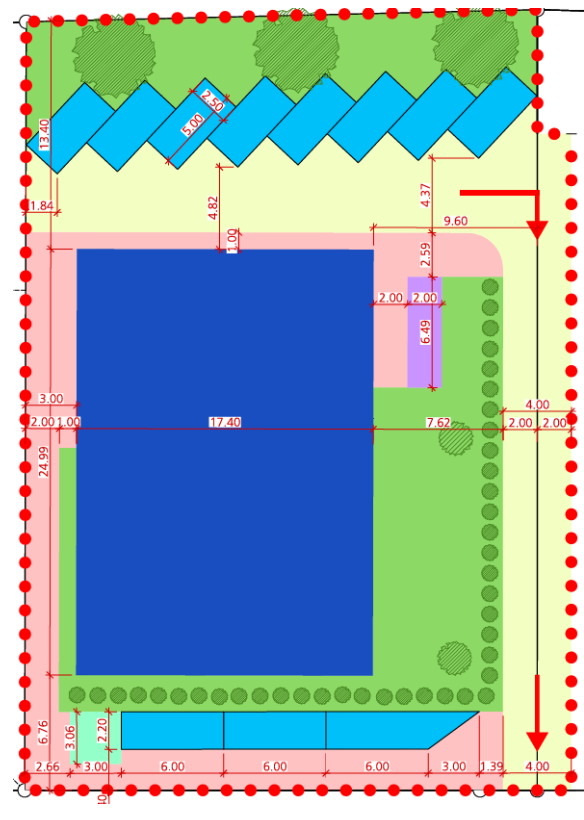
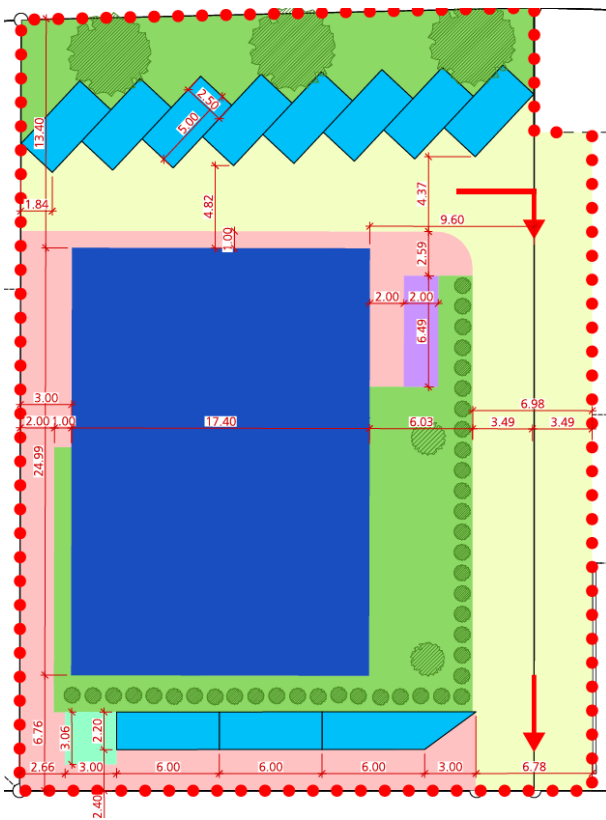
Erwägungen

Den Gesuchstellern ist es ein Kernanliegen, dass die Grenz- und Gebäudeabstände zur östlich gelegenen Nachbarparzelle GB Nr. 405 vollumfänglich eingehalten sind und den Vorschriften der kantonalen Bauverordnung (KBV_{neu}) entsprechen, weil der Gestaltungsplan "Obere Neumatt" vom 25.06.1974 (Beilage 13) keine ausreichende Rechtssicherheit garantiert. Dadurch wird die ursprünglich geplante Gebäudesetzung in der Breite etwas schmaler. Dafür nimmt das Mass der Grundriss-tiefe zu. Die Projektänderungen werden im Dokument gemäss Beilage 04 sehr gut illustriert. Dabei stellen die blauen Linien das "alte" Projekt dar.

Die Bau- und Werkkommission erachtet die neue Gebäudesetzung und Grenzabstände in städtebaulicher Hinsicht als vertretbar. Einzig bemängelt wurde die Arealausfahrt auf die Leutholdstrasse, welche mit 7 m zu breit ist. Diese muss aus Sicht der BWK zu Gunsten der Grünfläche auf 4 m (je 2 m von der Parzellengrenze aus gemessen) verschmälert werden. Die Projektverfasser haben in der Zwischenzeit eine darauf basierende revidierte Fassung des Gestaltungsplans vorgelegt, welche auch der Beilage 01 und nachfolgend dem Grundriss auf der rechten Seite entspricht.

Ausschnitt Gestaltungsplan mit Ausfahrtsbreite von 6.98 m

Ausschnitt Gestaltungsplan mit revidierter Ausfahrtsbreite von 4.00 m



Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat nimmt die bereinigten Unterlagen (Beilagen 01 bis 05) zur Kenntnis.
2. Dem Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, dem Richtprojekt sowie dem Raumplanungsbericht wird zugestimmt.
3. Die Unterlagen sind an das ARP zur Vorprüfung einzureichen. Anschliessend ist das weitere planungsrechtliche Verfahren fortzuführen, welches folgende Prozesse betrifft:
Öffentliche Mitwirkung und Planauflage, Antrag an den Regierungsrat zur Genehmigung, sofern das ARP im Vorprüfungsbericht keine erheblichen Änderungen fordert und keine nennenswerten Eingaben Dritter während den Dossieraufgaben eingereicht werden.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Nicolas Adam informiert, dass der Gestaltungsplan angepasst wurde. Die Ausfahrt wurde so berücksichtigt, wie es der Gemeinderat gewünscht hat. Die Gebäudehöhe hat sich nicht verändert. Die Grenzabstände wurden gegenüber der Parzelle 405 eingehalten.

Nicola Petrocchi: beim vorhergehenden Projekt war das Näherbaurecht notwendig. Beim aktuellen abgeänderten Projekt gibt es keine Abhängigkeit mehr gegenüber dem Nachbargrundstück. Formell hat sich am Gebäude nichts geändert. **Nicolas Adam** ergänzt, dass das Projekt nun dem geltenden wie auch dem neuen KBV entspricht.

Manuela Misteli will wissen, ob auf die ursprünglich geplante Bushaltestelle nun verzichtet wird.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Streichung der Bushaltestelle auf Wunsch des Gemeinderates erfolgt ist.

Stefan Hug-Portmann: Für die Ausfahrt wird Land vom "Apothekergebäude" benötigt. Er will wissen, ob das Einverständnis vorliegt. **Nicola Petrocchi** erklärt, dass die Zustimmung auf dem Gestaltungsplan aus dem Jahr 1960 basiert. Die Zustimmung auf der anderen Seite (Polizeiseitig) liegt vor, ebenfalls für die gemeinsame Garageneinfahrt. **Stefan Hug-Portmann** will wissen, ob der Gestaltungsplan von 1960 noch Gültigkeit hat, auch wenn jetzt ein neuer Gestaltungsplan vorliegt. **Nicolas Adam** erklärt, dass eine gewissen Rechtsunsicherheit vorliegt, dessen ist man sich

aber bewusst. **Nicola Petrocchi** erklärt, dass für die 4 m breite Ausfahrt lediglich 2 m vom Nachbargrundstück benötigt werden, sollten die Eigentümer des Nachbargrundstück dem nicht zustimmen wir die Ausfahrt voll und ganz auf dem eigenen Grundstück geplant.

Marc Rubattel findet es grundsätzlich nicht wünschenswert eine allzu breite Ausfahrt zu realisieren. Die Lösung von 4 m Breite findet er gut. Es ist zu beachten, dass auf der Länge des Grundstücks des Apothekergebäude bis zur Abfahrt ein Belag ist, somit besteht eine Breite der Ausfahrt von 7 m. Er hat Bedenken, dass es zu Gegenverkehr kommen kann, weshalb er eine Verengung durch Begrünung vorschlägt. **Manuela Misteli**: Die Wünsche des Gemeinderates wurden umgesetzt. Jetzt besteht aber eine gewisse Rechtsunsicherheit. Sie will wissen, wie sich das Amt für Raumplanung dazu geäußert hat. **Nicolas Adam**: Das Amt hat den Gestaltungsplan geprüft. **Manuela Misteli** stellt fest, dass das Risiko von Einsprachen besteht, vor allem wenn die Grundeigentümer nicht einverstanden sind.

Stefan Hug-Portmann informiert, dass die BWK dem Gemeinderat empfiehlt den Antrag anzunehmen und das entsprechende planungsrechtliche Verfahren weiterzuführen.

Auf die Frage von Dominique Brogle informiert **Nicola Petrocchi**, dass im Erdgeschoss vorderseitig Geschäftsräume und rückseitig Wohnungen geplant sind.

Alain Kunz ergänzt und erinnert an den Gestaltungsplan. Der Antrag enthält noch eine Umzonung. Bis anhin war es ein Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht. Die neue OPR sieht vor, dass eine *Kernzone Zentrum Entwicklung* mit entsprechenden Zonenvorschriften vorgesehen ist, welche nach der Genehmigung der OPR übernommen wird.

Beschluss (Mit 9 ja Stimmen bei 2 Absenzen)

1. Der Gemeinderat nimmt die bereinigten Unterlagen (Beilagen 01 bis 05) zur Kenntnis.
2. Dem Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, dem Richtprojekt sowie dem Raumplanungsbericht wird zugestimmt.
3. Die Unterlagen sind an das ARP zur Vorprüfung einzureichen. Anschliessend ist das weitere planungsrechtliche Verfahren fortzuführen, welches folgende Prozesse betrifft:
Öffentliche Mitwirkung und Planaufgabe, Antrag an den Regierungsrat zur Genehmigung, sofern das ARP im Vorprüfungsbericht keine erheblichen Änderungen fordert und keine nennenswerten Eingaben Dritter während den Dossierauflagen eingereicht werden.

RN 7 / LN 653

2024-116 Rechnung 2023 Einwohnergemeinde Biberist, Erläuterungsbericht Revision - Kenntnisnahme

Bericht und Antrag Bereich Finanzen + Steuern

Unterlagen

- Erläuterungsbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Biberist
- Stellungnahme zum Erläuterungsbericht

Ausgangslage

Der Erläuterungsbericht, der TS Schürmann Treuhand AG vom 09. Juli 2024, ist ergänzend zum Bestätigungsbericht 2023. Er fasst die wesentlichen Prüfungsergebnisse zusammen, weist sofern erforderlich, auf nötige Bereinigungen hin und erteilt Empfehlungen zu möglichen Verbesserungen. Der Erläuterungsbericht und die darin enthaltenen Kommentare und Stellungnahmen richten sich ausschliesslich an den Gemeinderat und sind im Gegensatz zum Bestätigungsbericht nicht öffentlich.

Erwägungen

Der Erläuterungsbericht dient der Verwaltung und dem Gemeinderat als Führungsinstrument. Zusätzlich wurde eine Pendenzenliste mit den Bemerkungen des Revisors erstellt, die eine Folgeaufgabe beinhalten. In dieser Liste wird der Stand etwaiger Aufgaben sowie deren Endtermin festgehalten.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Erläuterungsbericht der ST Schürmann Treuhand AG vom 09. Juli 2024 über die Prüfung der Jahresrechnung 2023.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Stefan Hug-Portmann: Die Revisionsstelle hat festgestellt, dass für die Abfallbeseitigung Verträge mit zwei Transportfirmen bestehen. Die Grünabfuhr wird von Gast AG, Utzenstorf, und die Abfallentsorgung wird von Reusser Transporte AG in Biberist erledigt. Die Revisionsstelle empfiehlt die Verträge neu zu überarbeiten. Ihm ist bewusst, dass im Rahmen des Submissionsgesetzes die Abfallentsorgung ausgeschrieben werden müsste. Er sieht aber keine Notwendigkeit eine Neuausschreibung zu machen, wenn eine Entsorgungsfirma im Dorf ansässig ist. Die Verträge, welche aus dem Jahr 1994 stammen, können aber überarbeitet werden.

Eric Send will wissen, ob bei einer Vertragsänderung überhaupt eine Ausschreibung notwendig ist. **Stefan Hug-Portman** negiert dies. Eine solche Vergabe könnte aber nicht im Freihändigen Verfahren erfolgen. Die Verträge laufen seit 30 Jahren und streng nach Submissionsgesetz ist diese Vergabe auszuschreiben. Er sieht aber keine Notwendigkeit eine Ausschreibung zu machen.

Michael Hochreutener will das Risiko kennen, wenn keine Ausschreibung gemacht wird. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass es im schlimmsten Fall eine Beschwerde von einem potenziellen Mitbewerber geben könnte mit dem Ergebnis, dass z.B. das Verwaltungsgericht entscheidet, dass eine Ausschreibung erfolgen muss.

Manuela Misteli sieht dies gleich wie Stefan Hug-Portmann. Sie fragt sich, welcher Anbieter aus der Region überhaupt in Frage kommen könnte. Die Firma Reusser Transporte hat sich in den letzten Jahren weiter entwickelt, damit sie ökologischer unterwegs ist. Die Vergabekriterien so zu legen, dass die einheimische Firma den Zuschlag erhält, wird schwierig. Man muss sich bewusst sein, dass es ein Grauzonenbereich ist.

Eric Send hat Mühe mit der Grundhaltung und ist gegen Heimatschutz. Es hält die Unternehmen auch am Leben, wenn sie Konkurrenz haben. Er hat aber auch zwei Herzen in seiner Brust und möchte auch keinen Auswärtigen, der das Abfallwesen erledigt. Es sind Steuergelder und somit ist der Gemeinderat auch verpflichtet periodisch zu klären, ob die Preise noch im Rahmen sind.

Stefan Hug-Portmann will von Pascal Suter wissen, ob der Preis von Reusser konkurrenzfähig ist. **Pascal Suter** informiert, dass die Firma Reusser nach der Einwohnerzahl abrechnet. Dies ist eher ein älteres Modell aber fair. In anderen Gemeinden werden die Kosten nach Gewicht oder Aufwand abgerechnet.

Andrea Weiss dankt Ines Stahel für die Arbeit. Anhand dieses Berichtes ist nichts ersichtlich, was nicht gut laufen könnte.

Beschluss *(9 ja Stimmen bei 2 Absenzen)*

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Erläuterungsbericht der ST Schürmann Treuhand AG vom 09. Juli 2024 über die Prüfung der Jahresrechnung 2023.

RN 9.1.1.5 / LN 3704

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- Offerte DocuTeam vom 15.05.24

Ausgangslage

Die EWG Biberist arbeitet seit 2013 eng mit dem DocuTeam zusammen. Diese Firma hat sich auf Archivierung und Archivierungssysteme spezialisiert und kennt durch die langjährige Erfahrung die Bedürfnisse der Gemeinden im Kanton Solothurn wie auch in weiteren Kantonen.

Im Februar 2024 wurden die ca. 214 Laufmeter des physischen Archivs der EWG Biberist im Bereich Finanz- und Steuerunterlagen gesichtet und bewertet. Im Anschluss daran konnte zwischen nicht aufbewahrungswürdigen und archivwürdigen Unterlagen unterschieden werden. Die Abteilung Finanzen und Steuern hat auf dieser Grundlage über die letzten Monate den Aktenbestand im gemeindeeigenen Archiv auf das gesetzliche Minimum reduziert und die übrigen Unterlagen der vertraulichen Vernichtung zugeführt.

Offen blieb dabei die Position von historisch relevanten Dokumenten, welche in den Tresoren aufbewahrt wurden. Diese Dokumente haben in den vergangenen Jahrzehnten (-hundertern) teilweise Schaden genommen. Sie sollen durch kompetente Fachkräfte aufbereitet und so für die fachgerechte Aufbewahrung bereitgestellt werden. Die entsprechenden Leistungen sind in der Offerte vom 15. Mai (Beilage) unter "Leistungsbeschreibung" dargelegt. Neben der historischen Bedeutung dieser Unterlagen, ist auch die digitale Aufbereitung derselben für die Nutzung der Informationen von grosser Bedeutung.

Erwägungen

Die EWG Biberist hat in den letzten Jahren damit begonnen, die Dokumentenablage derart vorzubereiten, dass diese künftig "digital" erfolgen kann. Dazu wurde unter erfahrener und fachkundiger Leitung mit der Geschäftsleitung ein HRM2 kompatibles Ordnungssystem erarbeitet, welches im laufenden Jahr noch ins CMI implementiert werden soll. Damit wird die Grundlage für ein digitales Langzeitarchiv geschaffen.

Die für die EWG Biberist relevanten historischen Dokumente sollen daher nicht nur physisch restauriert und aufbereitet, sondern auch für die digitale Verwendung bereitgestellt werden. Dazu sind die in der Offerte ausgewiesenen Arbeiten nötig. Für die aufwändigen Arbeiten beantragt daher die Verwaltungsleitung einen Nachtragskredit, der diese Arbeiten ermöglicht.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat beauftragt die Firma DocuTeam mit der Fortsetzung der Arbeiten zwecks Sanierung und Aufbereitung des historischen Archivs Finanzen und Steuern.
2. Er spricht dazu einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 8'500.— im Konto 0220.3130.00 zu Lasten der Rechnung 2024.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Urban Müller Freiburghaus erklärt, warum dieses Geschäft mit einem Nachtragskredit separat behandelt wird. In den ordentlichen Nachtragskrediten sind geplante Projekte, bei denen das Budget überschritten wird. Dieses Geschäft ist aber ausserplanmässig. Im Verlauf der Archivierung ist dieser Teil zur Archivierung des historischen Archivs Finanzen+Steuern aufgetreten. Nach der Aufbereitung geht dieses Archiv ins Staatsarchiv über.

Dominique Brogle will wissen, ob Dringlichkeit gegeben ist, so dass es noch in diesem Jahr umgesetzt werden muss und welches die Konsequenzen sind, wenn es erst im nächsten Jahr realisiert wird. **Ines Stahel** erklärt, dass die Unterlagen von historischem Wert sind. Sollte etwas passieren (Brand, Wasser) sind die Unterlagen vernichtet.

Dominique Brogle fragt nach den Personalressourcen von Seiten Verwaltung für dieses Projekt. **Ines Stahel** erklärt, dass die Arbeit von Dritten erledigt wird. Ein Lernender wird jedoch unterstützen.

Andrea Weiss: Gemäss Offerten sollen die Daten in einem vertrauenswürdigen digitalen Archivmagazin gelagert werden. Sie will wissen, wo dieses Archiv ist. **Urban Müller Freiburghaus** erklärt, dass die Unterlagen nach der Digitalisierung in einem Schweizer Rechenzentrum gesichert werden. Die Originalunterlagen bleiben im Keller der Gemeindeverwaltung. Der Zugriff auf die digitalen Daten ist jederzeit sichergestellt.

Beschluss (9 ja Stimmen bei 2 Absenzen)

1. Der Gemeinderat beauftragt die Firma DocuTeam mit der Fortsetzung der Arbeiten zwecks Sanierung und Aufbereitung des historischen Archivs Finanzen und Steuern.
2. Er spricht dazu einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 8'500.— im Konto 0220.3130.00 zu Lasten der Rechnung 2024.

RN 0.0.3 / LN 4052

2024-118 Budget 2024 Nachtragskredite 2024-2 ordentlich - Beschluss

Bericht und Antrag der Abteilung Finanzen + Steuern

Unterlagen

- Begründungen Nachtragskredite IR 2024-2
- Begründungen Nachtragskredite ER 2024-2

Ausgangslage

Per 31. August 2024 wurde ein Vergleich zum Budget erstellt, welches durch die Geschäftsleitung sowie durch die entsprechenden Bereichsleiter analysiert und kommentiert wurde. Dabei wurde festgestellt, dass bei der Mehrheit der Konten die Budgetvorgaben eingehalten werden. Konten, welche bereits überschritten wurden oder damit gerechnet wird, dass sie überschritten werden, wurden kritisch analysiert und neu berechnet.

Wird die im Budget eingesetzte Jahrestranche des Verpflichtungskredites – nicht aber der gesamte Verpflichtungskredit – überschritten, oder die Budgetierung der gesamten Jahrestranche fehlt, so ist der notwendige Nachtragskredit für das betreffende Jahr durch den GR zu beschliessen. Diese Kreditüberschreitung ist der GV wie ein dringlicher NK zur Kenntnis zu bringen.

Die Finanzkompetenzen nach Gemeindeordnung sind einzuhalten.

Erwägungen

Die Geschäftsleitung legt viel Wert auf Transparenz. Aus diesem Grund gelangt sie frühzeitig an den Gemeinderat um entsprechende Nachtragskredite zu beantragen. In der Erfolgsrechnung (ER) aufgeschlüsselt auf die Funktionen sind 5 Konten betroffen. In der Investitionsrechnung (IR) aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Konten der Verpflichtungskredite sind 3 Konten betroffen. Per 31. August 2024 ist eine zusätzliche Nachtragskredit-Summe von CHF 169'600 in der Erfolgsrechnung und CHF 183'100 in der Investitionsrechnung erforderlich. In der Tabelle wurden zur besseren Erläute-

rung die Positionen grün markiert, die bei einer Nettobetrachtung den Nachtragskredit auf "0" ausgleichen. Die Geschäftsleitung beantragt dem Gemeinderat, die Nachtragskredite gemäss Auflistung zu genehmigen.

Nachtragskredit ER Netto CHF 143'300
Nachtragskredit ER Brutto CHF 169'600
Nachtragskredit IR Brutto CHF 183'100

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat beschliesst die Nachtragskredite in der Erfolgsrechnung, gemäss beiliegender Auflistung, in der Höhe von CHF 169'600.
2. Der Gemeinderat beschliesst die Nachtragskredite in der Investitionsrechnung, gemäss beiliegender Auflistung, in der Höhe von CHF 183'100.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss (9 ja Stimmen bei 2 Absenzen)

1. Der Gemeinderat beschliesst die Nachtragskredite in der Erfolgsrechnung, gemäss beiliegender Auflistung, in der Höhe von CHF 169'600.
2. Der Gemeinderat beschliesst die Nachtragskredite in der Investitionsrechnung, gemäss beiliegender Auflistung, in der Höhe von CHF 183'100.

RN 9.1.1.5 / LN 3475

2024-119 Wasserversorgung, Erhöhung der Verbrauchsgebühr - Beschluss

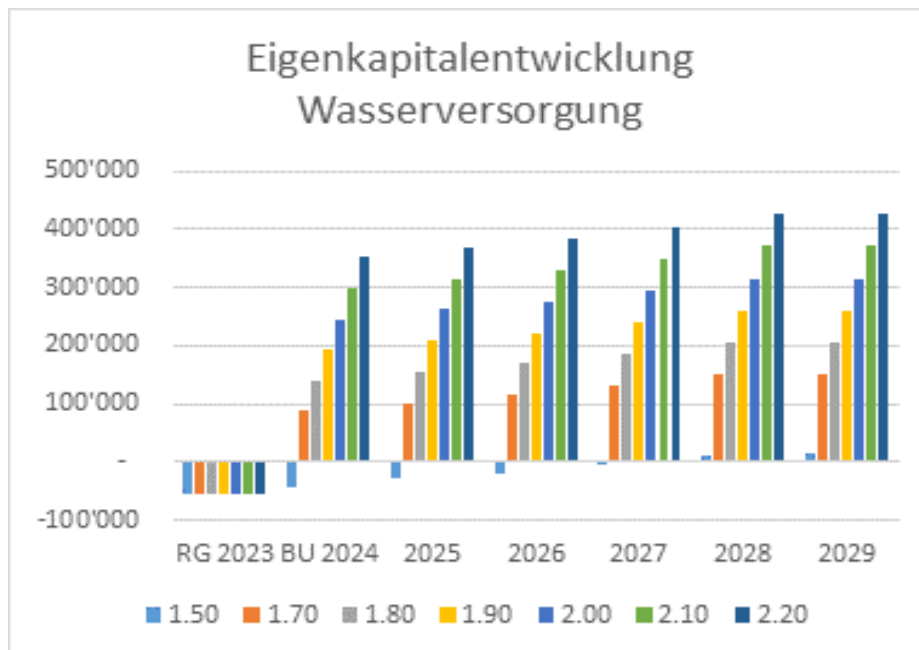
Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission

Unterlagen

- 01 Fakturierte Wassermengen der Wasserversorgung Biberist ab 1998
- 02 GR-Beschluss 2019-131 vom 02.12.2019
- 03 Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge - R_425.1
- 04 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren - R_425
- 05 Wasserlieferungsvertrag der Gemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg
- 06 Statistik des Amtes für Gemeinden vom Kanton Solothurn "*Steuerfüsse und Gebühren 2024 der Solothurnischen Gemeinden*"

Ausgangslage

Das Trinkwasser wird den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Biberist aktuell zu einem Preis von 1.50 CHF/m³ abgegeben. Da durch den Einkauf des Trinkwassers von der Gruppenwasserversorgung Grenchen seit dem Jahr 2020 Mehrkosten entstanden sind und das Eigenkapital praktisch aufgebraucht ist, soll der Wasserzins entsprechend erhöht werden. Das folgende Diagramm der Abteilung Finanzen + Steuern zeigt eine Übersicht zu den Eigenkapitalentwicklungen der Wasserversorgung Biberist mit diversen Varianten zur Erhöhung der Verbrauchsgebühr:



Aufgrund der ungewissen Situation bezüglich des Metaboliten "Chlorothalonil" im Grundwasser ist anzunehmen, dass unserem Wasser auch künftig und auf unbestimmte Zeit Trinkwasser der Gruppenwasserversorgung Grenchen zugeführt werden muss, um den empfohlenen Grenzwert einzuhalten. Um einer abrupten Erhöhung des Wasserzinses in Zukunft entgegenwirken zu können, ist die Verbrauchsgebühr für das Wasser per 01.01.2025 von 1.50 CHF/m³ auf 1.80 CHF/m³ zu erhöhen. Dadurch kann das erforderliche Eigenkapital - gemäss Berechnung der Abteilung Finanzen + Steuern - aufgebaut werden, das heisst von aktuell rund CHF -55'000.00 auf ca. CHF 200'000.00 bis zum Jahr 2028.

Gemäss § 3 des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Biberist (Beilage 04) hat der Gemeinderat die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern es zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Spezialfinanzierungen erforderlich ist. Gemäss der Übersicht im Diagramm wird empfohlen, dass die Verbrauchsgebühr der Einwohnergemeinde Biberist um 0.30 CHF/m³ auf 1.80 CHF/m³ erhöht wird.

Ein Überblick über die Verbrauchsgebühren des Wassers von den umliegenden Gemeinden kann aus der Tabelle der Wasserversorgungsgebühren im Anhang 06 entnommen werden. Die Angaben basieren auf der Statistik des Amtes für Gemeinden vom Kanton Solothurn "Steuerfüsse und Gebühren 2024 der Solothurnischen Gemeinden".

Zusätzlich muss beachtet werden, dass - gemäss § 2 Abs. 4 der Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Biberist - die Wasserlieferung (Hochdruck) an andere Wasserversorgungen mit einer Verbrauchsgebühr von 0.80 CHF/m³ verrechnet wird. Durch die jährliche Verkaufsmenge von ca. 200'000 m³/a an die Gemeinde Lohn-Ammannsegg wurden im Jahr 2023 Einnahmen in der Höhe von ca. CHF 160'000.00 generiert. Gemäss dem Wasserliefervertrag der EWG Biberist mit der EWG Lohn-Ammannsegg vom 25. Oktober 1993 (Beilage 05), ist unter § 6 bezüglich Wasserpreis folgendes festgelegt: "Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist setzt Wasserpreis und Jahresmiete für den Hauptzähler fest. Vor Preiserhöhungen wird die Gemeinde Lohn-Ammannsegg angehört. Die Beschlüsse werden der Gemeinde Lohn-Ammannsegg rechtzeitig vor den Budgetberatungen mitgeteilt."

In Anbetracht des Einkaufes vom Wasser der Gruppenwasserversorgung Grenchen (GWVG) zu einem relativ hohen Preis (je nach Bezugsmenge) sollte auch der Preis für die Verbrauchsgebühr an andere Wasserversorgungen erhöht werden. Es hat sich im Jahr 2023 gezeigt, dass eine grosse Differenz des Einkaufspreises zum Verkaufspreis besteht. Dadurch kann bei einem künftigen Einkauf einer allfällig geringen Wassermenge bei der GWVG die Differenz zum Verkauf reduziert oder allenfalls sogar ausgeglichen werden (Einkaufsmenge des Wassers variiert jährlich). Mit einer Erhöhung des Verkaufspreises an andere Wasserversorgungen von 0.80 CHF/m³ auf 1.10 CHF/m³ kön-

nen zudem die Einnahmen um ca. CHF 60'000.00 erhöht werden (jährliche Bezugsmenge Gemeinde Lohn-Ammannsegg = 200'000 m³/a). Es wird empfohlen, die Verbrauchsgebühr des Wassers zum Verkauf an andere Wasserversorgungen von 0.80 CHF/m² auf 1.10 CHF/m³ zu erhöhen.

Aufgrund des politischen Entscheides ist die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg auf politischer Ebene anzuhören und die Erhöhung der Verbrauchsgebühr mitzuteilen.

Erwägungen

Gemäss dem Vertrag mit der Gruppenwasserversorgung Grenchen ist für die Einwohnergemeinde Biberist eine zugesicherte Tagesmenge von 2'150 m³/d verfügbar. Der Bezug wurde im Jahr 2020 von 550 m³/d gemäss Gemeinderatsbeschluss (GR Nr. 2019-131) vom 02.12.2019 entsprechend erhöht, um der Chlorothalonil-Problematik entgegen wirken zu können (Beilage 02). Dies bedeutet, dass die Einwohnergemeinde Biberist - seit der Erhöhung der Bezugsmenge - einen Anteil von 19.91% der Fixkosten zu übernehmen hat. Vor der Erhöhung der Bezugsmenge hatte die EWG Biberist einen Fixkostenanteil von 5.84% zu übernehmen. Dieser Entscheid des Gemeinderates bedeutet, dass für den Einkauf des m³ Wassers zwischen 2020 und 2022 ein Mehrpreis von ca. 0.25 CHF/m³ und ab 2023 ein Mehrpreis von ca. 0.35 CHF/m³ berechnet werden muss. Auch künftig sind Investitionen der GWVG in derselben Höhe bei der Planung zu berücksichtigen. In der aufgezeigten Kostenübersicht wird ersichtlich, dass sich diese Kosten auf den Einkaufspreis des Wassers stark auswirken, da die Bezugsmenge relevant ist. Dies bedeutet, je mehr Wasser von der GWVG eingekauft wird, desto tiefer liegt der Einkaufspreis des Wassers und bei einer geringen Bezugsmenge wird der Einkaufspreis teurer. Je nach Bedarf - aufgrund des Metaboliten "Chlorothalonil" im Grundwasser von Biberist oder auch aufgrund von z.B. meteorologischen Einflüssen - kann der Anteil variieren. In der folgenden Tabelle sind die Einkaufsmengen zusammen mit sämtlichen Kosten des Wassers bei der GWVG ersichtlich:

Kostenübersicht Wasserkauf bei der GWVG

		Rechnung	Rechnung	Rechnung	Rechnung
		2020	2021	2022	2023
<u>Variable Kosten</u>					
eff. Wasserverbrauch	m³/a	512'503.00	520'872.00	271'102.00	198'434.00
Total variable Kosten	CHF	25'000.00	47'012.00	28'175.00	28'327.00
Variable Kosten pro m³	CHF/m³	0.049	0.090	0.104	0.143
<u>Fixe Kosten</u>					
eff. Wasserverbrauch	m³/a	512'503.00	520'872.00	271'102.00	198'434.00
Total fixe Betriebskosten	CHF	104'951.00	98'186.00	109'077.00	106'168.00
Total Investitionen	CHF	178'866.86	106'387.00	63'526.00	304'855.00
Fixe Kosten pro m³	CHF/m³	0.554	0.393	0.637	2.071
<u>Total Kosten</u>					
Total Kosten	CHF	308'817.86	251'585.00	200'778.00	439'350.00
Total Kosten pro m³	CHF/m³	0.60	0.48	0.74	2.21

In den Jahren 2020 und 2021 belief sich die Bezugsmenge von der Gruppenwasserversorgung Grenchen auf rund 520'000 m³ Wasser pro Jahr. Dies bedeutet, dass vom gesamten Trinkwasser der Wasserversorgung Biberist in den beiden Jahren je ca. 55% vom Gesamtverbrauch durch die GWVG zugekauft wurde. In den Jahren 2022 und 2023 konnte die Einkaufsmenge - aufgrund der verbesserten Grundwasserwerten im Pumpwerk Eichholz - jeweils auf 271'102 m³ (31%) resp. auf 198'434 m³ (23%) reduziert werden.

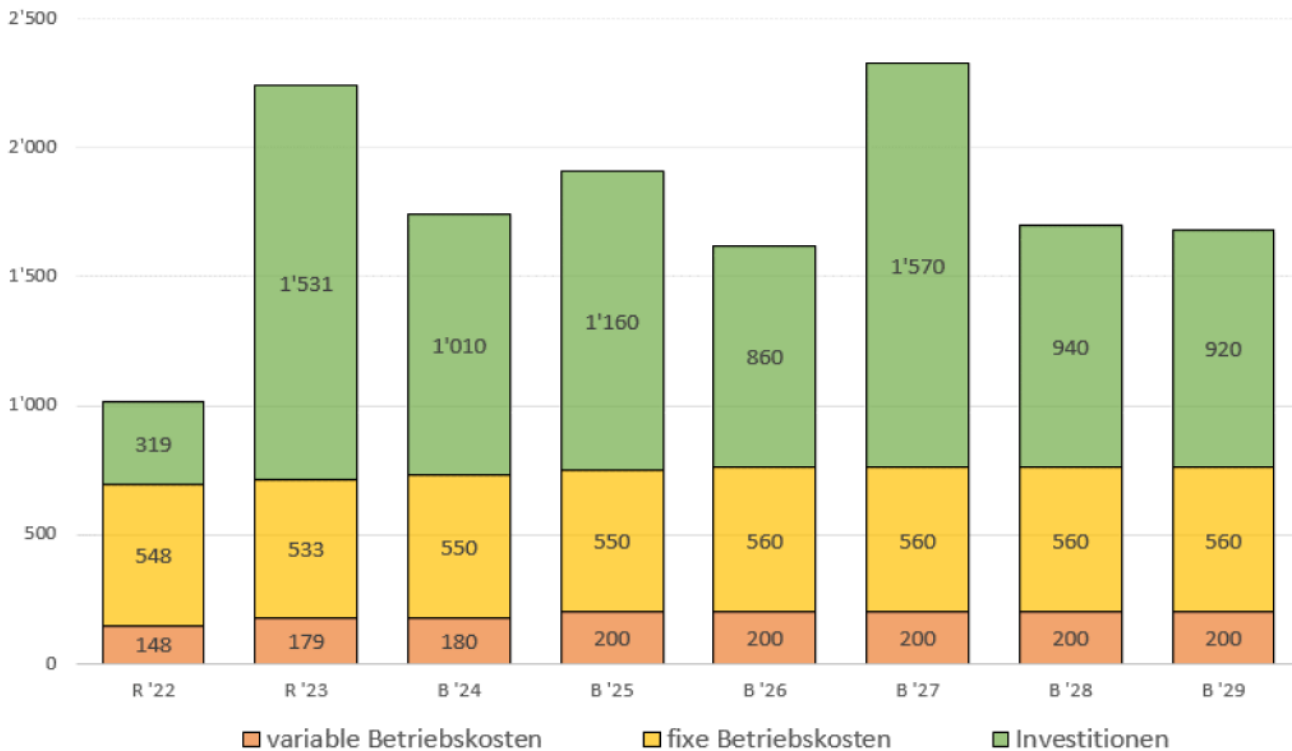
Gemäss dem Reglement der GWVG werden die Kosten wie folgt verteilt:

- Die Kosten der GWVG werden zwischen der SWG und den angeschlossenen Gemeinden basierend auf den zugesicherten Wassermengen und den effektiv bezogenen Wassermengen verteilt.

- § 13 Fixkosten (Unterhalts-, Erneuerungs- und Verwaltungskosten, Wasserrechtszins): Die Fixkosten werden auf die SWG und die angeschlossenen Gemeinden gemäss den ihnen zugesicherten Wassermengen verteilt.
- § 14 Variable Kosten (Betriebskosten, Wasserverbrauchszins): Die variablen Kosten werden auf die SWG und die angeschlossenen Gemeinden gemäss den effektiv bezogenen Wassermengen verteilt. Vermehrte Pumpkosten im Hochtarif sind von jenen (Gemeinden, SWG) zu bezahlen, die sie verursachen.

Es gilt zu beachten, dass die Investitionen der GWVG seit dem Jahr 2023 angestiegen sind, da diverse Erneuerungen getätigt werden mussten (Fernwasserleitungssanierung - Bettlach/Selzach - 1. Etappe, etc.). Der Mehrjahresplan der Kosten von der GWVG sieht wie folgt aus:

Mehrjahresplanung Investition der GWVG



Legende

R = Rechnung

B = Budget

Aus dieser Grafik kann entnommen werden, dass die Investitionskosten für die kommenden Jahre variieren, jedoch kein massiver Rückgang zu erwarten ist (Sanierung diverser Fernwasserleitungen). Dies bedeutet, dass auch künftig - bei einem geringen Wasserbezug analog dem Jahr 2023 - ein hoher Einkaufspreis des Wassers zu erwarten ist.

Die Bau- und Werkkommission hat an ihrer Sitzung vom 27.08.2024 über das Geschäft beraten und die im Beschlusssentwurf aufgeführte Empfehlung an den Gemeinderat verabschiedet.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

1. § 2 Abs. 5 der Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 25.10.2004, Stand 17.09.2020 (Reglement-Nr. 425.1) wird wie folgt angepasst:
Fr. 1.80 (exkl. MWST) pro m³ in allen übrigen Fällen.
2. § 2 Abs. 4 der Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 25.10.2004, Stand 17.09.2020 (Reglement-Nr. 425.1) wird wie folgt angepasst:
Fr. 1.10 (exkl. MWST) pro m³ für Wasserlieferung an andere Wasserversorgungen
3. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
4. Dem Gemeindepräsidenten und dem Verwaltungsleiter wird die Kompetenz erteilt, sämtliche Reglementsanpassungen im Zusammenhang mit den genannten Änderungen zu unterzeichnen, sowie auch die Kommunikation (Anhörung und Mitteilung) mit der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg durchzuführen.
5. Der Verwaltungsleiter wird beauftragt, die Weiterführung zur Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn durchzuführen.
6. Eine entsprechende Korrektur für das Budget 2025 ist durch die Abteilung Bau + Planung in Absprache mit der Abteilung Finanzen + Steuern vorzunehmen.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Stefan Hug-Portmann informiert, dass die Gemeinde Lohn von der Gebührenanpassungen ebenfalls betroffen ist und deshalb angehört werden muss. Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg hat dem Geschäft am 16.09.2024 bereits zugestimmt.

Uriel Kramer: der Gemeinderat hat vor einigen Jahren beschlossen, möglichst Chlorothalonil freies Wasser zu liefern. Aus diesem Grund hat sich Biberist bei der Gruppe Wasserversorgung zu vermehrter Wasserlieferung verpflichtet. Die Mehrkosten von rund CHF 200'000 bis 300'000 pro Jahr wurden bis anhin aus der Reserve der Wasserversorgung finanziert. Diese Reserve ist aber nun aufgebraucht, weshalb der Wasserpreis erhöht werden muss.

Manuela Misteli der Wasserpreis steigt um 30 Rp. pro m³. Im nächsten Geschäft geht es um den Abwasserpreis, welcher um 30 Rp. pro m³ gesenkt werden soll. Somit ergibt dies eine Nullrunde.

Uriel Kramer erklärt, dass die MwSt. von Wasser und Abwasser nicht dieselbe ist, weshalb es nicht ganz eine Nullrunde ist.

Dominique Brogle ist der Meinung, dass beim Abwasser noch eine Grundgebühr zu bezahlen ist.

Uriel Kramer erklärt, dass bei Wasser und Abwasser eine Grundgebühr zu entrichten ist.

Dominique Brogle will die Vor- und Nachteile der Verrechnung von mit und ohne Gebühren wissen. **Uriel Kramer** erklärt, dass dies eine Philosophiefrage ist. Die Fixkosten, welche die Gemeinden haben liegen bei rund 90 %. Ob ein m³ Wasser verrechnet wird oder nicht ergibt eine minimale Differenz in der Kostenrechnung. Personal, Leitungsnetz sind gleichbleibend, einzig beim reduzierten Wasserverbrauch sind die Stromkosten etwas tiefer. Dies ist eine politische Frage. Grundsätzlich müssen die Fixkosten gedeckt sein. Es gibt kein richtig oder falsch.

Stefan Hug-Portmann informiert dass bereits Gespräche geführt werden, wie die zukünftige Wasserversorgung "Kooperationen" aussehen soll. In diesem Zusammenhang kann auch über die Gebühren diskutiert werden. **Uriel Kramer** ergänzt, dass beim Abwasser die Anpassung der Grundgebühr nicht so banal ist, weil es die Fläche der Grundstücke betrifft. Der Aufwand der Berechnungen ist relativ gross.

Michael Hochreutener will wissen ob die Berechnungen aufgrund der Flächen stimmen. **Uriel Kramer** kann nicht garantieren, dass jedes Grundstück korrekt berechnet ist. Bei der Einführung wurde eine Selbstdeklaration gemacht mit der Auflage, dass diejenigen welche die Selbstdeklaration abgeben, eine Reduktion erhalten.

Eric Send will wissen, was man mittelfristig über die Belastung des Wassers weiss und wie die Entwicklung ist. **Uriel Kramer** erklärt, dass es ziemlich sicher ist, dass weitere schädliche Stoffe

auftreten werden. Welche und in welcher Konzentration, darüber kann keine Aussage gemacht werden. Der Emmegrundwasserstrom ist der Grösste in der Schweiz und wird auch derart genutzt. Sollte dieser belastet sein, kann regional keine Lösung gefunden werden. Die Juraquellen reichen nicht, um die Region zu versorgen.

Andrea Weiss: Biberist bezieht das Wasser aus dem gleichen Grundwasserstrom wie Grenchen. **Uriel Kramer** konkretisiert, dass Grenchen Pumpwerke in diesem Grundwasserstrom hat. Grenchen hat aber auch die grosse Quelle aus Moutier, welche nicht ganz konstant Wasser liefert. Liefert die Quelle konstant Wasser bezieht Biberist Wasser von dieser Quelle. Rund 4 bis 5 Monaten im Jahr bezieht Biberist eigenes Wasser, in dieser Zeit ist der Chlorothalonil Wert auch höher, weshalb mehr Wasser von Biberist bezogen wird. Es wird immer gepumpt, in der Zeit des Quellwassers einfach weniger.

Andrea Weiss hat im Antrag gelesen, dass der Wasserbezug von Grenchen relativ teuer ist. Sie will wissen ob die Möglichkeit besteht, dass Wasser von einem andere Ort zu beziehen. **Uriel Kramer** negiert dies klar. Alle anderen Wasserversorgungen in der Region kämpfen ebenfalls mit dem Chlorothalonil Wert.

Beschluss (9 ja Stimmen bei 2 Absenzen)

Der Gemeinderat beschliesst:

1. § 2 Abs. 5 der Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 25.10.2004, Stand 17.09.2020 (Reglement-Nr. 425.1) wird wie folgt angepasst:
Fr. 1.80 (exkl. MWST) pro m3 in allen übrigen Fällen.
2. § 2 Abs. 4 der Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 25.10.2004, Stand 17.09.2020 (Reglement-Nr. 425.1) wird wie folgt angepasst:
Fr. 1.10 (exkl. MWST) pro m3 für Wasserlieferung an andere Wasserversorgungen
3. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
4. Dem Gemeindepräsidenten und dem Verwaltungsleiter wird die Kompetenz erteilt, sämtliche Reglementsanpassungen im Zusammenhang mit den genannten Änderungen zu unterzeichnen, sowie auch die Kommunikation (Anhörung und Mitteilung) mit der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg durchzuführen.
5. Der Verwaltungsleiter wird beauftragt, die Weiterführung zur Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn durchzuführen.
6. Eine entsprechende Korrektur für das Budget 2025 ist durch die Abteilung Bau + Planung in Absprache mit der Abteilung Finanzen + Steuern vorzunehmen.

RN 7.0 / LN 130

2024-120 Abwasserentsorgung, Senkung der Verbrauchsgebühr- Beschluss

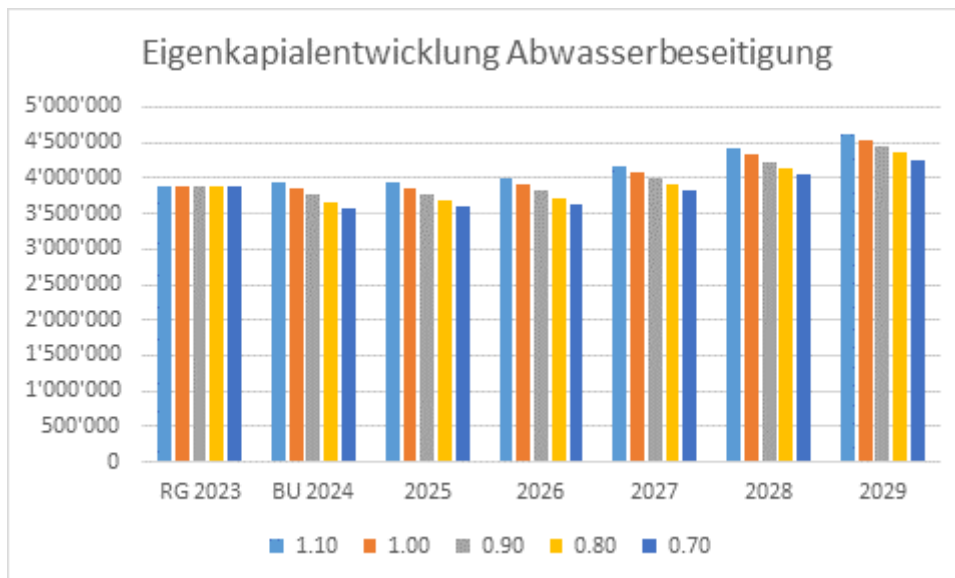
Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission

Unterlagen

- 01 Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren vom 31.08.2020

Ausgangslage

Das Eigenkapital der Abwasserbeseitigung hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und weist im August 2024 einen Betrag von ca. CHF 3,8 Millionen auf. Da es sich um eine Spezialfinanzierung handelt, muss eine Reduktion des Eigenkapitals erfolgen. Die Abwasserverbrauchsgebühr wird den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Biberist aktuell zu einem Preis von 1.10 CHF/m³ verrechnet. Das folgende Diagramm der Abteilung Finanzen + Steuern zeigt eine Übersicht zu den Eigenkapitalentwicklungen des Abwassers mit diversen Varianten zur Senkung der Verbrauchsgebühr:



Gemäss § 3 der Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Biberist (Beilage 01) hat der Gemeinderat die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern es zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Spezialfinanzierungen erforderlich ist. Gemäss der Übersicht im Diagramm wird empfohlen, dass die Verbrauchsgebühr der Einwohnergemeinde Biberist von 1.10 CHF/m³ auf 0.80 CHF/m³ gesenkt wird.

Der Gemeinderat hat an seiner heutigen Sitzung über die Senkung der Verbrauchsgebühr für die Abwasserbeseitigung zu befinden.

Erwägungen

Die Verbrauchsgebühr des Abwassers der Einwohnergemeinde Biberist beträgt aktuell 1.10 CHF/m³. Dieser Betrag ist in der Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren festgehalten (Beilage 01). Im vorangehenden Diagramm wird aufgezeigt, wie sich das Eigenkapital in den nächsten Jahren entwickeln wird. In der Übersicht zum Eigenkapital ist ersichtlich, dass beim Belassen der Verbrauchsgebühr ein allfälliger Verlust im kommenden Jahr 2025 nicht spürbar sein wird. Das Diagramm zeigt die Berechnung verschiedener Varianten von Verbrauchsgebühren. Beim Tarif von 0.80 CHF/m³ könnte so über die nächsten Jahre die Erhöhung des Eigenkapitals eingedämmt werden. Es gilt anzumerken, dass allfällige Massnahmen zur Fremdwassereliminierung (Kanalfarnsehaufnahmen, Auswertungen, Ausführungsarbeiten) bei diesem Betrag nicht eingerechnet sind. Die Grundgebühren des Abwassers sollen belassen werden.

Die Bau- und Werkkommission hat an ihrer Sitzung vom 27.08.2024 über das Geschäft beraten und die im Beschlussentwurf aufgeführte Empfehlung an den Gemeinderat verabschiedet.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

- § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung zum Reglement über die Abwasseranlagen (Nr. 427.1) wird wie folgt angepasst: Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 0.80** pro m³ Wasserverbrauch.
- Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
- Dem Gemeindepräsidenten und dem Verwaltungsleiter wird die Kompetenz erteilt, sämtliche Reglementsanpassungen im Zusammenhang mit den genannten Änderungen zu unterzeichnen.
- Der Verwaltungsleiter wird beauftragt, die Weiterführung zur Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn durchzuführen.
- Eine entsprechende Korrektur für das Budget 2025 ist durch die Abteilung Bau + Planung in Absprache mit der Abteilung Finanzen + Steuern vorzunehmen.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Dominique Brogle hat festgestellt, dass bei einer Senkung des Abwassers auf 70 Rp. pro m³ das Eigenkapital trotzdem ansteigen würde. **Uriel Kramer** bestätigt dies. Sollte der m³ Preis des Wassers angehoben werden, besteht beim Abwasser immer noch das Potenzial nochmals um 10 Rp m³ zu senken.

Beschluss *(9 ja Stimmen bei 2 Absenzen)*

Der Gemeinderat beschliesst:

1. § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung zum Reglement über die Abwasseranlagen (Nr. 427.1) wird wie folgt angepasst: Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 0.80** pro m³ Wasserverbrauch.
2. Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
3. Dem Gemeindepräsidenten und dem Verwaltungsleiter wird die Kompetenz erteilt, sämtliche Reglementsanpassungen im Zusammenhang mit den genannten Änderungen zu unterzeichnen.
4. Der Verwaltungsleiter wird beauftragt, die Weiterführung zur Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn durchzuführen.
5. Eine entsprechende Korrektur für das Budget 2025 ist durch die Abteilung Bau + Planung in Absprache mit der Abteilung Finanzen + Steuern vorzunehmen.

RN 7.1.6 / LN 291

2024-121 Ersatzneubau Kindergarten Grütt, Arbeitsvergabe Holzbau - Beschluss

Bericht und Antrag Bau- und Werkkommission / jze

Unterlagen

- 01 Vergabeantrag 214 Montagebau in Holz vom 20.08.2024

Ausgangslage

Seit dem Bau des Kindergartens Grütt 1989 wurde wenig investiert. Aufgrund des im Jahre 2020 erstellten Zustandsberichts und nach diversen Abklärungen ist man zum Schluss gekommen, dass ein Ersatzneubau sowohl kostenmässig als auch technisch die bessere Lösung als eine Gesamtsanierung ist. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 18.09.2023 der von der Bau- und Werkkommission beantragten Variante eines Ersatzneubaus zugestimmt.

Die Ausführungsplanung ist so weit fortgeschritten, dass erste Arbeitsgattungen ausgeschrieben werden konnten.

Nach den Richtlinien für die Vergaben von Bauarbeiten durch die Einwohnergemeinde Biberist, liegen die Holzbauarbeiten im Bereich der Schwellenwerte wo das Einladungsverfahren anzuwenden ist. Die Vergabe liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Firma	Preis netto inkl. 8.1% MwSt.	Rang
Bader Holzbau AG, Aedermannsdorf	CHF 369'394.10	1
Strausak Holzbau AG, Lüsslingen	CHF 383'741.35	2

Von den vier eingeladenen Firmen haben die S&F Holzbau GmbH, Rechterswil und Baumberger Holz AG, Biberist kein Angebot eingereicht.

Sämtliche Angebote wurden durch den Fachplaner Holzbau auf ihre Gültigkeit und Richtigkeit geprüft.

Erwägungen

Mit dem Budget 2024 wurde der Kredit für den Ersatzneubau Kindergarten Grütt unter dem Konto Nr. 2170.5040.29 (Verpflichtungskredit CHF 1'820'000.00) von der Gemeindeversammlung am 30.11.2023 genehmigt. Der Gemeinderat hat dem Kredit am 06.11.2023 zugestimmt. Für die Holzbauarbeiten sind im Kostenvoranschlag CHF 409'000.00 reserviert.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Bader Holzbau AG, Lemisweg 165, 4714 Aedermansdorf, eingereicht (Beilage 01).

Die Bau- und Werkkommission hat das Geschäft an der Sitzung vom 10.09.2024 behandelt.

Beschlussentwurf

Die Bau- und Werkkommission empfiehlt dem Gemeinderat den Auftrag 214 Montagebau in Holz zum Preis von CHF 369'394.10 (netto inkl. 8.1 % MwSt.), zu Lasten Konto Nr. 2170.5040.29, der Firma Bader Holzbau AG, Lemisweg 165, 4714 Aedermansdorf, zu vergeben.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Eric Send: Der Gesamtkredit wurde bereits bewilligt. Er will wissen, weshalb das Geschäft nochmals in den Gemeinderat kommt. **Manuela Misteli** erklärt, dass die Vergabe über CHF 200'000 in der Kompetenz des Gemeinderates liegt. Es war ein Einladungsverfahren. Mit diesem Verfahren konnte keine Abgebotsrunde durchgeführt werden. Die Späti AG wurde mit der Ausschreibung beauftragt.

Dominique Brogle will die Bewertungskriterien wissen. **Manuela Misteli** erklärt, dass der Preis mit 65 %, Referenzen mit 20 %, Lernendenausbildung mit 10 % und Subpersonen festgelegt wurde. Schlussendlich hat der Preis entschieden.

Dominique Brogle würde es begrüßen, wenn die Strausak Holzbau AG berücksichtigt wird, auch wenn der Preis höher ist als derjenige von Bader Holzbau AG. Bei einem vorgängigen Geschäft hat **Stefan Hug-Portmann** erwähnt, dass es Möglichkeiten gibt, damit bei einer Vergabe Einheimische berücksichtigt werden können.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass es hier um ein Submissionsverfahren mit einer Arbeitsgattung geht. **Uriel Kramer** ergänzt, dass es sich hier um ein Einladungsverfahren handelt. Die Gemeinde hat entschieden, wer Offerten einreichen darf. Er findet es aber unkorrekt, wenn die Gemeinde Unternehmen einlädt, wenn Sie die Arbeit diesen gar nicht geben will. Ein Unternehmen nur als Preisdrücker einzuladen ist einer Gemeinde nicht würdig.

Stefan Hug-Portmann will wissen, weshalb S&F Holzbau GmbH, Recherswil, und Baumberger Holz AG, Biberist, kein Angebot eingereicht haben. **Manuela Misteli** informiert, dass S&F Holzbau GmbH, Recherswil aus Kapazitätsgründen nicht eingegeben hat. Von Baumberger Holzbau hat man keine Rückmeldung erhalten.

Beschluss *(9 ja Stimmen bei 2 Absenzen)*

Die Bau- und Werkkommission empfiehlt dem Gemeinderat den Auftrag 214 Montagebau in Holz zum Preis von CHF 369'394.10 (netto inkl. 8.1 % MwSt.), zu Lasten Konto Nr. 2170.5040.29, der Firma Bader Holzbau AG, Lemisweg 165, 4714 Aedermansdorf, zu vergeben.

RN 7 / LN 3760

2024-122 Reglement über die Führung eines Fonds zur Finanzierung des Energiestadtprogramms - Beschluss

Bericht und Antrag der Begleitgruppe Energiestadt

Unterlagen

- Entwurf Reglement über die Führung eines Fonds zur Finanzierung des Energiestadtprogramms auf dem Gemeindegebiet (Energiefonds)
- Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Biberist vom 17. September 2020 (RN-422).
- Protokollauszug Gemeinderat vom 4.12.2023 (GR-Beschluss 2023-148)

Ausgangslage

Am 4. Dezember 2023 hat der Gemeinderat das Energiepolitische Massnahmenprogramm (Epoli) und den Masterplan Energie der Einwohnergemeinde Biberist als wesentliche Grundlagen zur Energiestadt verabschiedet. Ebenso hat er beschlossen, dass ab 01.01.2024 eine Abgabe von 0.2 Rp pro kWh der Konzessionsabgaben aller Stromnetzbetreiber auf dem Gemeindegebiet zweckgebunden zur Finanzierung des Energiestadtprogramms eingesetzt werden sollen.

Dies bedingt die Schaffung eines Reglements, welches durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden muss.

Erwägungen

Die beiden auf dem Gemeindegebiet von Biberist tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die BKW AG sowie die Energieversorgung Biberist, EVB, erheben von den Endkunden eine Konzessionsabgabe von 1 Rp. pro kWh Strom. Grundlage dazu bildet das Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Biberist vom 17. September 2020 (RN-422). Dieses Reglement verpflichtet die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet von Biberist zu einer Abgabe von 1.0 Rp pro kWh für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens. Nun sollen von dieser Konzessionsabgabe 0.2 Rp. (20%) zweckgebunden für die Finanzierung der Massnahmen im Rahmen des Energiepolitischen Massnahmenprogramms (Epoli) eingesetzt werden. Dadurch werden weder der Preis der Strombezügler noch die Einnahmen der Gemeinde beeinflusst, es werden lediglich Einnahmen der Gemeinde einer Zweckbindung unterworfen. Die Einnahmen aus diesen sogenannten Konzessionsabgaben betragen jährlich rund CHF 300'000. 20% davon, also rund CHF 60'000, sollen künftig zweckgebunden zur Finanzierung der Massnahmen des Epoli eingesetzt werden.

Das nun vorliegende Reglement, welches noch von der Gemeindeversammlung genehmigt werden muss, schafft die Grundlage dazu.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst zu Handen der Gemeindeversammlung das Reglement über die Führung eines Fonds zur Finanzierung des Energiestadtprogramms auf dem Gemeindegebiet (Energiefonds).

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Massnahmen aus dem Energiepolitischen Massnahmenprogramm (Epoli) nicht mit Steuergeldern finanziert werden sollen. Die Idee ist, 0.2 Rp der Konzessionsabgaben zweckgebunden für die Finanzierung der Massnahmen zu verwenden. Es gibt keine Strompreiserhöhung für den Konsumenten. Auch für die Gemeinde gibt es keine zusätzlichen Ausgaben.

Dominique Brogle hat Bedenken wie in der AG die Gelder verwaltet werden. Schon im Gemeinderat war man sich über die Massnahmen nicht einig. Er ist nicht sicher, ob dies der richtige Weg ist, wenn die AG die Gelder für Massnahmen ausgegeben kann. **Stefan Hug-Portmann:** Zukünftig mit der neuen GO, die gegenwärtig erarbeitet wird, wird die AG Energie und Umwelt zuständig sein. Mit dem Nachfolgeprogramm des Epoli kann der Gemeinderat festlegen, welche Massnahmen er umsetzen will. Dies ist der Unterschied zwischen dem strategischen und operativen Geschäft. Aus seiner Sicht wäre es unsinnig über einzelne Massnahmen im Gemeinderat zu diskutieren.

Sabrina Weisskopf versteht den Vorbehalt schon. Sie schlägt vor, dass die AG jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der Gelder dem Gemeinderat abgibt.

Stefan Hug-Portmann: Gemäss § 3 sind die Ausgaben zu budgetieren. Einer jährlichen Rechenschaft gegenüber dem Gemeinderat kann er zustimmen. Er würde dies aber nicht im Reglement vermerken.

Eric Send begrüsst den Rechenschaftsbericht. Er hängt nicht am Label, sondern an den Massnahmen, diese sind relevant.

Sabrina Weisskopf stellt den Antrag § 2 wie folgt zu ergänzen:

² Sie legt darüber gegenüber dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft ab.

(9 ja Stimmen bei 2 Absenzen)

Beschluss (9 ja Stimmen bei 2 Absenzen)

Der Gemeinderat beschliesst zu Handen der Gemeindeversammlung das Reglement über die Führung eines Fonds zur Finanzierung des Energiestadtprogramms auf dem Gemeindegebiet (Energiefonds). Dem Gemeinderat ist jährlich Rechenschaft über die Ausgaben abzulegen.

RN 7 / LN 3445

2024-123 Gemeindewahlen 2025, Wahlverordnung - Beschluss

Bericht und Antrag

Unterlagen

- Regierungsratsbeschluss (RRB) 2024/366 mit Wahlkalender 2025
- Regierungsratsbeschluss (RRB) 2024/1263 Einberufung

Ausgangslage

Im Jahr 2025 finden die kantonalen, regionalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn legt jeweils die Wahl- und Abstimmungsdaten anhand eines übergeordneten Wahlkalenders fest. Mit Beschluss 2024/366 (siehe Beilage) hat der Regierungsrat den Wahlkalender 2025 beschlossen. Der 09.03.2025 ist für eidgenössische Abstimmungen sowie für die Kantons- und Regierungsratswahlen reserviert. Die Anmeldefrist für die Kantons- und Regierungsratswahlen ist der 13.01.2025.

Für die Festsetzung der Wahldaten und die Einberufung der Wahlberechtigten bei kommunalen Wahlen (Gemeinderat, Gemeindepräsidium, Gemeindevizepräsidium, Gemeindekommissionen) ist der Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§30 GpR) zuständig.

Erwägungen

Bei den vom Regierungsrat im Rahmen des Wahlkalenders vorgeschlagenen Abstimmungs- und Wahldaten handelt es sich um Richtdaten. Das heisst, die Gemeinden können ihre Wahlen ohne

Gesuch auf die anderen offiziellen Wahl- oder Abstimmungstermine des Wahlkalenders verschieben. Verschiebungen auf Daten, welche im Wahlkalender nicht enthalten sind, werden von der Staatskanzlei auf Gesuch hin bewilligt (§30 Abs. 2 GpR).

Gestützt auf die Empfehlungen des Regierungsrates des Kantons Solothurn (RRB 2024/1263) schlägt die Verwaltungsleitung folgende Eckdaten für die Durchführung der verschiedenen kommunalen Wahlgänge vor:

Datum	Bezeichnung
18.05.2025	Gemeinderatswahlen
29.06.2025	Wahl Gemeindepräsidium / Vize-Gemeindepräsidium (1. Wahlgang)
28.09.2025	Allfälliger 2. Wahlgang Gemeindepräsidium / Vize-Gemeindepräsidium

Kommissionsmitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Delegierte werden in Biberist vom Gemeinderat gewählt.

Daraus ergeben sich die nachfolgend aufgelisteten Fristen und Termine, die bei der Ablaufplanung zu berücksichtigen sind. Dieser Ablaufplan dient dem Gemeinderat zur Information und muss nicht genehmigt werden. Bei den Wahlterminen vom 18. Mai 2025 und 29. Juni 2025 werden die Anmeldefristen um eine Woche vorverschoben, da ansonsten infolge von Feiertagen (Karfreitag am 18.04.2025 und Auffahrt am 29.05.2025) die Portokosten höher ausfallen würden (Versand per A-Post).

Gemeinderatswahlen vom 18.05.2025	
Termine	Aktivitäten
DO, 30.01.2025	Publikation der Wahldaten und Anmeldefristen
MO, 24.03.2025 (17.00 Uhr)	Anmeldefrist Listen / Kandidatennamen (Einreichung bei Einwohnerdienste)
MI, 26.03.2025	Beginn Auflagefrist
FR, 28.03.2025	Ende Auflagefrist
MO, 31.03.2025 (17.00 Uhr)	Ende Bereinigungsfrist Meldung Listenverbindungen
DO, 03.04.2025	Publikation Listen mit Listennummern und Kandidatennamen im Anzeiger
MO, 07.04.2025 (12.00 Uhr)	Anlieferung Wahlmaterial an das Zentrum Oberwald, Werkstätte, Mürge- listrasse 1, Zuchwil
SA, 26.04.2025	Wahlmaterial bei den Stimmberechtigten
SO, 18.05.2025	Gemeinderatswahlen
DO, 22.05.2025	Publikation der Wahlergebnisse im Anzeiger
MO, 26.05.2025	Validierung der Gemeinderatswahlen durch den Gemeinderat
MO, 22.09.2025	Letzte GR-Sitzung Legislatur 2021-2025 Verabschiedung der Gemeinderäte/-innen
MO, 27.10.2025	Erste GR-Sitzung Legislatur 2025-2029 Amtsgelöbnis

Wahl Gemeindepräsidium (GP) und Vize-Gemeindepräsidium (VGP) vom 29.06.2025	
1. Wahlgang	
Termine	Aktivitäten
MO, 19.05.2025 (17.00 Uhr)	Anmeldefrist Gemeindepräsidium / Vize-Gemeindepräsidium (Einreichung bei Einwohnerdienste)
DO, 22.05.2025	Publikation im Anzeiger
MO, 26.05.2025 (12.00 Uhr)	Einreichung Wahlpropagandamaterial an Zentrum Oberwald, Biberist
SA, 07.06.2025	Wahlmaterial bei den Stimmberechtigten
SO, 29.06.2025	Wahl Gemeindepräsidium / Vize-Gemeindepräsidium
MO, 30.06.2025	Validierung der Wahlen GP/VGP durch den Gemeinderat
DO, 03.07.2025	Publikation der Wahlergebnisse im Anzeiger

2. Wahlgang	
Termine	Aktivitäten
DI, 01.07.2025 (17.00 Uhr)	Mitteilung über Rückzug der Kandidatur für einen allfälligen 2. Wahlgang
MO, 11.08.2025 (17.00 Uhr)	Anmeldefrist Gemeindepräsidium / Vize-Gemeindepräsidium (Einreichung bei Einwohnerdienste)
MI, 13.08.2025	Beginn Auflagefrist
FR, 15.08.2025	Ende Auflagefrist
DO, 21.08.2025	Publikation im Anzeiger
MO, 25.08.2025 (12.00 Uhr)	Einreichung Wahlpropagandamaterial an Zentrum Oberwald, Biberist
SA, 06.09.2025	Wahlmaterial bei den Stimmberechtigten
SO, 28.09.2025	Allfälliger 2. Wahlgang GP/VGP
DO, 02.10.2025	Publikation der Wahlergebnisse im Anzeiger

Beschlussentwurf

1. Die kommunalen Gesamterneuerungswahlen 2025 finden an folgenden Daten statt:

Wahl Gemeinderat	18.05.2025
Wahl GP/VGP (1. Wahlgang)	29.06.2025
Wahl GP/VGP (evtl. 2. Wahlgang)	28.09.2025

2. Entsprechend gelten folgende Anmeldefristen

Anmeldefrist Gemeinderat	24.03.2025, 17.00 Uhr
Anmeldefrist GP/VGP	19.05.2025, 17.00 Uhr
Anmeldefrist GP/VGP (evtl. 2. Wahlgang)	11.08.2025, 17.00 Uhr

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss *(9 ja Stimmen bei 2 Absenzen)*

1. Die kommunalen Gesamterneuerungswahlen 2025 finden an folgenden Daten statt:

Wahl Gemeinderat	18.05.2025
Wahl GP/VGP (1. Wahlgang)	29.06.2025
Wahl GP/VGP (evtl. 2. Wahlgang)	28.09.2025
2. Entsprechend gelten folgende Anmeldefristen

Anmeldefrist Gemeinderat	24.03.2025, 17.00 Uhr
Anmeldefrist GP/VGP	19.05.2025, 17.00 Uhr
Anmeldefrist GP/VGP (evtl. 2. Wahlgang)	11.08.2025, 17.00 Uhr

RN 0.1.3.6 / LN 4025

2024-124 Verschiedenes, Mitteilungen 2024

1. An den Gemeinderat abgegebene Unterlagen

espaceSolothurn-Kostenbeteiligung Schlösschen Vorder-Bleichenberg
Energistadt Solothurn

2. Der Gemeinderat nimmt folgende Mitteilungen zur Kenntnis:

- **Kostenbeteiligung an regionalen Institutionen:** Der Vorstand der repla lehnt es ab, die Finanzierung des Schlösschens Vorder-Bleichenberg im Rahmen der Kostenbeteiligung an regionalen Institutionen zu regeln. Er empfiehlt der DV, welche abschliessend dafür zuständig ist, keine weiteren Institutionen in den Kostenteiler aufzunehmen (siehe Beilage).
- **Energistadt:** Wir sind nun offiziell Energistadt. Die Labelkommission hat uns diesen Status verliehen. Im Rahmen der Zertifizierung haben wir 288.1 von 485 möglichen Punkten erreicht, was 59.4% entspricht. Die offizielle Zertifizierungsfeier findet am 31. Oktober in Solothurn statt. Die GVP und der GP werden die Gemeinde vertreten. Am 13. November, 18.30, findet der Anlass «Biberist auf dem Weg zu Netto Null» mit Tischmesse in Zusammenarbeit mit Gewerbe Region Biberist in der Alten Turnhalle statt. Der Anlass ist öffentlich; ich bitte euch schon heute den Termin zu reservieren.
- **Information ARP:** Am 11. November, 19.00, findet ein öffentlicher Informationsanlass des ARP in der Alten Turnhalle statt. Bitte reserviert euch den Termin, nähere Infos folgen.
- **Geplante Fusion BSU und BGU:** Der BSU und der BGU planen eine Fusion. Am 19. September fand eine Informationsveranstaltung für alle Aktionäre der beiden Verkehrsbetriebe statt. Die Gemeinden werden Ihre Bedürfnisse und Wünsche zur geplanten Fusion äussern können. Voraussichtlich im November findet eine weitere Informationsveranstaltung statt.
- **Auftritt Heso:** Die Gemeinde Biberist war gestern Sonntag, 22.09., im Rahmen eines Pop-up-Standes der regionalen Standortförderung Espace Solothurn an der Heso präsent. Der GR erhält heute noch einige übrige Give-aways.

- Die Schulen laden den Gemeinderat herzlich **zum Behördentag im Rahmen der Tage der offenen Schulen und Kindergärten** ein, am Mittwoch, 20. November, 08.00 – 12.00; es ist wie im letzten Jahr so organisiert, dass man sich ein- bzw. ausklinken kann, falls der Besuch des ganzen Morgens nicht möglich ist.
Einblick Kindergärten mit u.a. folgenden Themen
 - Inklusion/Integration
 - Sprache, Umgang mit Vielfalt (bzgl. Demografie/Kultur)Detailprogramm folgt.
Datum bitte vormerken. Die Schulen freuen sich über das Interesse der Behördenmitglieder.

3. Die Zirkulationsmappe enthält:

- Derendingen aktuell (September 2024)

RN 0.1.2.1 / LN 3900

Für das Protokoll

Stefan Hug-Portmann
Gemeindepräsident

Irene Hänzi Schmid
Protokollführerin